

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kommunikation Zukunftstrasse 44 Postfach 252 2503 Biel

Appenzell, 6. April 2017

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernsehmeldegebührenverordnung (GebV-FMG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

X

MEPK

BA

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Februar 2017, mit welchem Sie zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung, der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen, der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernsehmeldegebührenverordnung eine Vernehmlassung eröffnen und um Stellungnahme ersuchen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der vorgelegten Revision sind wir im Grundsatz einverstanden. Die Digitalisierung des Mediums Radio rechtfertigt den Einsatz von Konzessionen in weiten Teilen der Schweiz nicht mehr. Die Versorgungsgebiete von Radios ohne Abgabenanteil sind folgerichtig aufzuheben. Die publizistische Grundversorgung der Bevölkerung auch mit lokalregionalen Inhalten erfolgt weiterhin durch die SRG sowie weitere Medien wie Print, Fernsehen, Internet oder Soziale Medien.

Darüber hinaus stellen wir folgenden

## Antrag:

Anhänge 1 und 2, je Ziffer 1 lit. b der Radio- und Fernsehverordnung sind zu streichen.

## Begründung:

Für die Einteilung der Versorgungsgebiete ist es weder notwendig noch richtig, auf Agglomerationen gemäss Definition des Bundesamts für Statistik abzustellen. Die Ziffern 1 lit. b in den Anhängen 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung sind somit überflüssig und zu streichen.

Der Begriff der Agglomeration beschränkt sich auf urbane Räume. Demgegenüber bleiben bei einer regionalen Betrachtungsweise keine nicht zugeteilten Räume übrig. Auch sollen Veranstalterkonzessionen dort beibehalten werden, wo aus föderalismuspolitischen Gründen

Al 013.12-88.49-180863

und zur Erhöhung der Meinungsvielfalt besondere publizistische Leistungen eingefordert werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 2). Dieser Logik gehorchend ist nicht auf Agglomerationen, sondern vielmehr auf politische Strukturen wie Kantone, Bezirke/Kreise abzustellen. Weiter handelt es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um einen dynamischen Verweis. Wenn die räumliche Ausdehnung einer Agglomeration in Zukunft vom Bundesamt für Statistik geändert wird, hat dies direkte Auswirkungen auf das Versorgungsgebiet, für welches zuvor eine Konzession erteilt wurde. Dies bringt unerwünschte Rechtsunsicherheit. Und schliesslich weist die Standeskommission darauf hin, dass der Kanton Appenzell I.Rh. gemäss Definition des Bundesamts für Statistik über keine Agglomeration verfügt und auch nicht Teil einer Agglomeration bildet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

## Zur Kenntnis an:

- rtvg@bakom.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell